

STATUTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX Selva, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Sitz des Vereins ist der Ort der SPITEX- Geschäftsstelle. Der Ort der SPITEX- Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 2 Zweck und rechtliche Stellung

Gestützt auf die einschlägigen Artikel der Kantonalen Krankenpflegegesetzgebung und der Kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ermöglicht und fördert der Verein mit seinen Dienstleistungen das Wohnen zu Hause für Menschen aller Altersgruppen. Die Spitexdienste umfassen insbesondere Pflege, Betreuung, Begleitung, Beratung, Unterstützung im Haushalt sowie Mahlzeitendienst. Es können zudem weitere Aufgaben mit ähnlicher Zielsetzung übernommen werden, wie Leistungen in Pflegeeinrichtungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Auftrag der Mitgliedergemeinden und Organisationen, mit welchen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt durch die Umsetzung der kantonalen Vorgaben für die Spitexorganisationen in Graubünden und der Leistungsvereinbarung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Der Verein kann Teilaufgaben an andere geeignete Organisationen delegieren.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich jeweils auch auf das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, unabhängig von ihrem Sitz oder Wohnsitz.

Art. 5 Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie von natürlichen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes kann unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt der übrigen Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes; es hat jedoch das Recht, seinen Rekurs in der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III ORGANISATION

Art. 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsprüfungskommission

A Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Zusammensetzung und Wahl

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

An der Mitgliederversammlung nehmen die Einzelmitglieder sowie die von den Mitgliedergemeinden und den übrigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes gewählten Delegierten teil.

Art. 8 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Einzelmitglieder und die gewählten Delegierten der Mitgliedergemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

Jede Mitgliedergemeinde sowie die übrigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes haben Anrecht auf einen Delegierten.

Jeder an der Mitgliederversammlung anwesende Stimmberechtigte, Einzelmitglied oder Delegierter, hat nur eine Stimme.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl / Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl / Abberufung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter:
- c) Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder der Vereinsorgane;
- d) Erlass der erforderlichen Reglemente;

- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Geschäftsleitung
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes und natürlichen Personen sowie Behandlung der Rekurse von Einzelpersonen;
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, bis Ende Februar, schriftlich eingereicht wurden und Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Einberufung

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung und - so oft er es als nötig erachtet - ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar auf schriftliches Begehren

- der Geschäftsprüfungskommission,
- von mindestens zwei Mitgliedergemeinden,
- eines Fünftels der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus in einem der öffentlichen Publikationsorgane der Mitgliedergemeinden

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen werden den Mitgliedergemeinden mindestens drei Wochen im Voraus zugestellt. Die übrigen Mitglieder können sie beim Sekretariat einfordern.

Art. 11 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit ist in Sachgeschäften die Vorlage oder der Antrag abgelehnt; in Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

B Der Vorstand

Art. 12 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern und konstituiert sich - mit Ausnahme des als solchen gewählten Präsidenten - selbst. Die jeweilige Anzahl Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine am 01. Juli beginnende Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand erledigt im Rahmen der ordentlichen Vereinsführung - in Ressorts aufgeteilt - alle Geschäfte, die ihm durch Gesetze, diese Statuten oder auf ihnen beruhenden Reglementen übertragen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Erstellen eines schriftlichen Jahresberichtes;
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedergemeinden;
- e) Einstellung und Entlassung der Kadermitarbeiter gemäss internen Organisationsregelungen;
- f) Festsetzung der Lohnregelungen gemäss internen Organisationsregelungen;
- g) Erlass der Organisations- und Unterschriftenregelungen;
- h) Erlass der Tarifordnung;
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) Beschlussfassung über unaufschiebbare Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- k) Überprüfung/Anpassung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedergemeinden und Organisationen.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeiter oder Dritte können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 14 Beschlüsse und Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 15 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Aktuar bzw. deren Vorstands-Stellvertreter. Sie zeichnen kollektiv.

Für betriebliche Belange sind auch die Mitarbeiter der Spitex Selva gemäss interner Organisations- und Unterschriftenregelung zeichnungsberechtigt. Kollektivunterschrift ist erforderlich für die Verfügung über Vermögenswerte oder das Eingehen von Verbindlichkeiten bei Beträgen von über CHF 10'000.-.

C Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils per 01. Juli für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder als Geschäftsprüfungskommission. Die Versammlung kann zudem einen Stellvertreter wählen.

Die Geschäftsprüfungskommission kann mit der fachlichen Prüfung der Jahresrechnung einen zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten beauftragen. Mit dieser Prüfung kann auch ein Geschäftsprüfungsmitglied mit entsprechender Qualifikation beauftragt werden.

Art. 17 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission hat ein umfassendes Kontrollrecht. Sie kann jederzeit in Unterlagen zur Verwaltung, Rechnungs- und Betriebsführung sowie in die Tätigkeit des Vorstandes Einsicht nehmen. Sie erstattet Vorbehältlich Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. anders lautender gesetzlicher Erfordernisse hat nur eine eingeschränkte Prüfung zu erfolgen.

IV FINANZEN

Art. 18 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Freiwillige Zuwendungen
- Vermögenserträge

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Leistungen der Mitgliedergemeinden und Organisationen

Die Leistungen richten sich nach den Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedergemeinden und Organisationen.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Schweigepflicht

Für die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission sowie alle Mitarbeiter gilt die Schweigepflicht.

Art. 23 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Auflösung

Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation

mit gleichem oder ähnlichem Zweck nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. Februar 2000 genehmigt worden, mit dessen Datum sie in Kraft treten.

Die Statutenrevisionen treten per sofort in Kraft:

- 1. Revision: ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2003
- 2. Revision: Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2008
- 3. Revision: ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 26. November 2013

Gezeichnet:

G. A. bory

Der Präsident Gion Albert Coray

Gezeichnet:

Die Aktuarin Rita Holdener

2. Haldonar

Laax, 26. November 2013